

Das Werk ist eine Kritik der Abhandlung „Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht“ von Klaus Mörsdorf, beschränkt sich aber keineswegs auf Kritik, sondern erweist sich als heuristisch fruchtbar. Der Autor sucht zunächst die Gewaltfunktionen des Staates voneinander abzugrenzen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Gerichtsbarkeit durch die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit des Richters, die Verwaltung aber durch Weisungsrecht und Gehorsampflicht charakterisiert sei. Es muß festgestellt werden, daß die Kirchenrechtslehrer die Gewalten der kirchlichen Autorität bisher kaum nach diesen Gesichtspunkten geschieden haben, sondern die materielle Gliederung der kirchlichen Gewaltfunktionen bevorzugten. Die weitere Untersuchung führt dann zu dem Ergebnis, daß der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit auch im Kirchenrecht gelte, die möglichen Störungen mache der Kurialbrauch zu seltenen Ausnahmen. Rechtsformen des kanonischen Rechtes, die im staatlichen Recht schlechterdings indiskutabel wären, beeinträchtigen zwar den Justizgrundsatz, doch seien sie im kirchlichen Rechtsbereich nicht nur unschädlich, sondern vielmehr sogar sehr zweckmäßig und teilweise auch dogmatisch bedingt. Die beiden Organisationstypen erscheinen im Kirchenrecht nicht in gleicher Schärfe wie im staatlichen Recht voneinander getrennt. Von einer Mischung beider Gewaltfunktionen zu einer eigentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit kann nach der gut begründeten Ansicht des Autors im kirchlichen Bereich nicht gesprochen werden.

Die Studie ist für die Kirchenrechtswissenschaft ohne Zweifel von besonderer Bedeutung. Der gründlichen Beweisführung des Autors zugunsten seiner Ansichten kann man durchaus zustimmen. Überaus erfreulich ist die feine, von tiefer Ehrfurcht zeugende Einfühlung eines Laienjuristen in das Recht und die Praxis der katholischen Kirche, die mit Zuversicht erwarten läßt, daß der Autor in seiner Lehrtätigkeit an der juridischen Fakultät der Wiener Universität seine Hörer gleichfalls mit Ehrfurcht vor dem Recht der katholischen Kirche erfüllen werde.

Auf einen Fehler sei hingewiesen. S. 123 glaubt der Autor beim Zuständigkeitsstreit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden verschiedener Ordinarien mangels einer ausdrücklichen Bestimmung auf can. 1612 verweisen zu dürfen, da der nächsthöhere Obere selbst wieder die Gerichts- und die Verwaltungshoheit in sich vereinige. Doch mit Ausnahme der in can. 274 dem Metropoliteneingeräumten Rechte stehen diesem auf dem Gebiete der Verwaltung in den Suffraganbistümern keine Befugnisse zu, noch weniger aber den in can. 1594, §§ 2 und 3, erwähnten kirchlichen Richtern in jenen Diözesen, für die sie zu Berufungsrichtern bestellt sind.

Salzburg.

Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.

Kirche und Sozialismus. Von August Zechmeister. Zugleich ein Beitrag zur Frage christlicher Politik heute. Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte. Herausgegeben von Nikolaus Hovorka. XXII. Bd., Sonderschrift, S. 1—80. Wien 1947, Verlag „Die Brücke“.

Zechmeister sucht eine Brücke zwischen Kirche und Sozialismus marxistischer Prägung zu schlagen. Nach ihm müßte die Kirche den organischen Gesellschaftsbegriff und die einer organischen Gesellschaftsauffassung entsprechende Sozialethik aufgeben. Was jedem natürlich denkenden Soziologen als gesellschaftlich

krank und als Zerfall erscheint, wünscht Zechmeister keineswegs behandelt und geheilt, sondern einfach bejaht. Für ihn gilt nur mehr der atomisierte Mensch, von ihm Welperson genannt.

Es trifft sich, daß auch Hausleithners Schrift „Gestalt und Gehalt der wahren Gesellschaft“ erschienen ist. Welch himmelhoher Unterschied! Bei Zechmeister verworrene und gekünstelte Gedanken, bei Hausleithner eine ganz klare organische Schau. Nun mag es freilich für denkende und ringende Menschen wertvoll sein, auch dem Krankhaften nachzuspüren, um das Wahre und Gesunde noch besser zu erkennen und zu schätzen, es zu schützen vor dem Krankhaften und das Kranke selbst zu heilen.

Die Brückenbauer zum Sozialismus Hitlers waren nicht besser und nicht schlechter als Zechmeister. Die Schwächen, deren sich kirchliche Stellen in einzelnen Fällen dieser Bewegung gegenüber schuldig gemacht haben und auf die Zechmeister geflissentlich hinweist, verlangt er gegenüber Marxens Sozialismus; ja noch viel mehr, nahezu volle Entäußerung. Das oberste kirchliche Lehramt kann indes einer solchen Schwäche nie geziehen werden. Es hat ja bereits im Jahre 1931 in „Quadragesimo anno“ zu Kapitalismus, Sozialismus und Faschismus ganz klar gesprochen und 1937 in den beiden Rundschreiben „Mit brennender Sorge“ und „Divini Redemptoris“ die übrigens sehr verwandten Verirrungen auf beiden Seiten mit prophetischer Kraft gezeichnet.

Gewiß finden sich bei Zechmeister auch einige kluge Gedanken. Recht hat er selbstverständlich darin, daß der Weg zu den Sozialisten gegangen werden muß. Indes führt sein Weg nicht zum Ziel. Vielmehr ist aufzuzeigen, daß einerseits die Sehnsüchte des Durchschnittssozialisten und Arbeiters vor allem auf Wahrung seiner Menschenwürde und Menschenrechte und auf einen entsprechenden Aufstieg, das ist die Entproletarisierung nach „Quadragesimo anno“, zu sehen und durchwegs zu bejahen sind und daß andererseits auch im wissenschaftlichen Sozialismus eine Teilwahrheit gegeben und diese anzuerkennen ist.

Großraming.

Ignaz Singer.

Die liturgische Predigt. Wortverkündigung im Geiste der Liturgischen Erneuerung. Von *Pius Parsch*. I. Band: Grundlegung der liturgischen Predigt. 8^o (354). Geb. — II. Band: Die liturgische Evangelien-Homilie. 8^o (407). Geb. Klosterneuburg bei Wien 1948, Volksliturgisches Apostolat.

Durch die Liturgie-Enzyklika 1947 ist uns Predigern von oberster Stelle der Auftrag zur Einführung des Volkes in den heiligen Bezirk der Liturgie und Regeln wie Stoff hiefür, in einer Art Grammatik, gegeben worden. Davon ist ein Aufblühen der liturgischen Predigt sowohl nach größerer Häufigkeit, wie Gründlichkeit und Lebensnähe mit Recht zu erwarten, umsomehr, da störende Spannungen in der Liturgischen Bewegung autoritativ gelöst sind. Aber trotzdem wird man neben der Grammatik gern ein praktisches Übungsbuch zur Hand haben wollen. Und hiefür bietet sich dieses Sammelwerk an, das auf elf Bände berechnet ist, von denen die ersten drei bereits vorliegen.

Pius Parsch, der sich um die Liturgie als Lehre und Leben hohe Verdienste erworben und durch mehr als ein Vierteljahrhundert in reichem Ausmaß, sowohl in engen, wie weitesten Kreisen mündlich und literarisch die liturgische Predigt gepflegt hat, ist bei stetem Blick auf die päpstlichen Markierungen ein